

	<b>DIN EN 55011/A1 (VDE 0875-11/A1)</b>	
	Diese Norm ist zugleich eine <b>VDE-Bestimmung</b> im Sinne von VDE 0022. Sie ist nach Durchführung des vom VDE-Präsidium beschlossenen Genehmigungsverfahrens unter der oben angeführten Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der „etz Elektrotechnik + Automation“ bekannt gegeben worden.	

ICS 33.100.10

Einsprüche bis 2010-05-31

**Entwurf**

**Industrielle, wissenschaftliche und medizinische Geräte –  
Funkstörungen –**

**Grenzwerte und Messverfahren – Auswahlkriterien für den minimalen Abstand zwischen  
Prüfling und Messantenne (Vorschlag zum Ersatz des in IEC/CISPR 11 verwendeten  
"Klassenkriteriums" durch ein an der Gerätegröße orientiertes Kriterium)**

**(IEC/CIS/B/492/FDIS:2009);  
Deutsche Fassung EN 55011:2009/FprA1:2009**

Industrial, scientific and medical equipment –

Radio-frequency disturbance characteristics –

Limits and methods of measurement – Selection criteria for the minimum separation distance between EUT and measurement antenna (Proposal to replace the "Class" criterion currently used in IEC/CISPR 11 by a "size-of-equipment" criterion)

(IEC/CIS/B/492/FDIS:2009);

German version EN 55011:2009/FprA1:2009

Appareils industriels, scientifiques et médicaux –

Caractéristiques des perturbations radioélectriques –

Limites et méthodes de mesure – Critères de sélection pour la distance minimale de séparation entre l'appareil en essai et l'antenne de mesure (Proposition en vue de remplacer le critère "de classe" couramment utilisé dans la CEI/CISPR 11 par un critère de "taille du matériel")

(CEI/CIS/B/492/FDIS:2009);

Version allemande EN 55011:2009/FprA1:2009

**Anwendungswarnvermerk**

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungstermin 2010-03-01 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an [dke@vde.com](mailto:dke@vde.com) in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter [www.dke.de/stellungnahme](http://www.dke.de/stellungnahme) abgerufen werden
- oder in Papierform an die DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE, Stresemannallee 15, 60596 Frankfurt am Main.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevante Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 10 Seiten

## Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab ...

## Nationales Vorwort

Die Deutsche Fassung des europäischen Dokuments EN 55011:2009/FprA1:2009 „Industrielle, wissenschaftliche und medizinische Geräte – Funkstörungen – Grenzwerte und Messverfahren – Auswahlkriterien für den minimalen Abstand zwischen Prüfling und Messantenne (Vorschlag zum Ersatz des in IEC/CISPR 11 verwendeten "Klassenkriteriums" durch ein an der Gerätegröße orientiertes Kriterium)“, (Schluss-Entwurf) ist unverändert in diesen Norm-Entwurf übernommen worden.

Die Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC) und das Europäische Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) haben vereinbart, dass ein bei IEC erarbeiteter Entwurf für eine Internationale Norm zeitgleich (parallel) bei IEC und CENELEC zur Abstimmung als FDIS (en: Final Draft International Standard) bzw. Schluss-Entwurf für eine Europäische Norm gestellt wird, um eine Beschleunigung und Straffung der Normungsarbeit zu erreichen. Dem entsprechend ist das internationale Dokument IEC/CIS/B/492/FDIS:2009 „Industrial, scientific and medical equipment – Radio-frequency disturbance characteristics – Limits and methods of measurement – Selection criteria for the minimum separation distance between EUT and measurement antenna (Proposal to replace the "Class" criterion currently used in IEC/CISPR 11 by a "size-of-equipment" criterion)“ unverändert in den Schluss-Entwurf EN 55011:2009/FprA1:2009 übernommen worden.

Das internationale Dokument wurde vom CISPR/SC B "Interference relating to industrial, scientific and medical radio-frequency apparatus, to other (heavy) industrial equipment, to overhead power lines, to high voltage equipment and to electric traction" der IEC erarbeitet.

Dokumente, die bei CENELEC als Europäische Norm angenommen und ratifiziert werden, sind unverändert als Deutsche Normen zu übernehmen.

Für diesen Norm-Entwurf ist das nationale Arbeitsgremium UK 767.11 „EMV von Betriebsmitteln und Anlagen für häusliche, gewerbliche, industrielle, wissenschaftliche und medizinische Anwendungen, die beabsichtigt oder unbeabsichtigt HF erzeugen, sowie von Beleuchtungseinrichtungen“ der DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE ([www.dke.de](http://www.dke.de)) zuständig.

Er ist als Änderung von DIN EN 55011 (VDE 0875-11):2010<sup>1)</sup> vorgesehen. Er beabsichtigt, in die IEC/CISPR 11 Festlegungen für die Messung von Kleingeräten in einer geringeren Messentfernung als 10 m einzuführen. Hierzu wird das bisherige an der Geräteklasse orientierte Kriterium durch ein an der Gerätegröße orientiertes Kriterium ersetzt und die Definition 3.10 ergänzt. Entsprechende Festlegungen zur Aufnahme in betroffene Grenzwerttabellen werden vorgeschlagen. Ferner ist die Aufnahme einer Anmerkung im Abschnitt 1 beabsichtigt, derzufolge bei Induktionskochgeräten bis auf Weiteres zwischen der IEC/CISPR 11 und der IEC/CISPR 14-1 gewählt werden kann.

---

<sup>1)</sup> In Vorbereitung.

## Nationaler Anhang NA (informativ)

### Zusammenhang mit Europäischen und Internationalen Normen

Für den Fall einer undatierten Verweisung im normativen Text (Verweisung auf eine Norm ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Hinweis auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw.) bezieht sich die Verweisung auf die jeweils neueste gültige Ausgabe der in Bezug genommenen Norm.

Für den Fall einer datierten Verweisung im normativen Text bezieht sich die Verweisung immer auf die in Bezug genommene Ausgabe der Norm.

Eine Information über den Zusammenhang der zitierten Normen mit den entsprechenden Deutschen Normen ist in Tabelle NA.1 wiedergegeben.

Tabelle NA.1

Europäische Norm	Internationale Norm	Deutsche Norm	Klassifikation im VDE-Vorschriftenwerk
EN 55011:2009	IEC/CISPR 11:2009	DIN EN 55011 (VDE 0875-11):2010-xx	VDE 0875-11
EN 55014-1:2006 + A1:2009	IEC/CISPR 14-1:2005 + Corrigendum 1:2009 + A1:2008	DIN EN 55014-1 (VDE 0875-14-1):2010-xx	VDE 0875-14-1

## Nationaler Anhang NB (informativ)

### Literaturhinweise

DIN EN 55011 (VDE 0875-11):2010, *Industrielle, wissenschaftliche und medizinische Geräte – Funkstörungen – Grenzwerte und Messverfahren (IEC/CISPR 11:2009, modifiziert); Deutsche Fassung EN 55011:2009*

DIN EN 55014-1 (VDE 0875-14-1):2010, *Elektromagnetische Verträglichkeit – Anforderungen an Haushaltsgeräte, Elektrowerkzeuge und ähnliche Elektrogeräte – Teil 1: Störaussendung (IEC/CISPR 14-1:2005 + Corrigendum 1:2009 + A1:2008); Deutsche Fassung EN 55014-1:2006+ A1:2009*

— *Entwurf* —

E DIN EN 55011/A1 (VDE 0875-11/A1):2010-03

– Leerseite –

## Deutsche Fassung

Industrielle, wissenschaftliche und medizinische Geräte –  
Funkstörungen –  
Grenzwerte und Messverfahren – Auswahlkriterien für den minimalen Abstand zwischen Prüfling und  
Messantenne (Vorschlag zum Ersatz des in IEC/CISPR 11 verwendeten "Klassenkriteriums" durch ein an der  
Gerätegröße orientiertes Kriterium)

### 1 Anwendungsbereich

*Ergänze die folgende Anmerkung am Ende von Abschnitt 1:*

ANMERKUNG Induktionskochgeräte unterliegen zurzeit dem Vorgang der Übernahme von der IEC/CISPR 11 in die IEC/CISPR 14-1. Bis zur Herausnahme von Induktionskochgeräten aus dem Anwendungsbereich der IEC/CISPR 11 können Anwender dieser Normen zwischen der Prüfung nach IEC/CISPR 11 oder nach IEC/CISPR 14-1 wählen.

### 3 Begriffe

*Ergänze nach 3.9 folgenden neuen Begriff:*

#### 3.10 Kleingerät

entweder auf einem Tisch oder stehend auf dem Boden angeordnetes Gerät, das einschließlich seiner Leitungen in einem zylindrischen Prüfvolumen mit einem Durchmesser von 1,2 m und einer Höhe von 1,5 m über der Grundfläche untergebracht werden kann

#### 6.2.2.3 Frequenzbereich 150 kHz bis 1 GHz

*Ersetze den dritten Absatz wie folgt:*

Geräte der Klasse A können auf einem Messplatz in einer Nenn-Messentfernung von 3 m, 10 m oder 30 m (siehe die Information in der Tabelle 4) gemessen werden und Geräte der Klasse B können auf einem Messplatz in einer Nenn-Messentfernung von 3 m oder 10 m (siehe die Information in der Tabelle 5) gemessen werden. Eine geringere Messentfernung als 10 m ist nur für Geräte zulässig, die die Definition nach 3.10 erfüllen.

*Ergänze nach dem dritten Absatz den folgenden neuen Absatz:*

Die bei der Messung in einer Messentfernung von 3 m anzuwendenden Grenzwerte gelten nur für Kleingeräte.

— Entwurf —

E DIN EN 55011/A1 (VDE 0875-11/A1):2010-03  
EN 55011:2009/FprA1:2009

Ersetze die vorhandene Tabelle 4 durch folgende Tabelle:

**Tabelle 4 – Grenzwerte für die elektromagnetische Störstrahlung von Geräten der Klasse A, Gruppe 1, die auf einem Messplatz gemessen werden**

Frequenzbereich  MHz	10 m Messentfernung Nenn-Eingangsleistung		3 m Messentfernung Nenn-Eingangsleistung <sup>b)</sup>	
	≤ 20 kVA	> 20 kVA <sup>a)</sup>	≤ 20 kVA	> 20 kVA <sup>a)</sup>
	Quasispitzenwert dB(μV/m)	Quasispitzenwert dB(μV/m)	Quasispitzenwert dB(μV/m)	Quasispitzenwert dB(μV/m)
30 bis 230	40	50	50	60
230 bis 1 000	47	50	57	60

Geräte der Klasse A können auf einem Messplatz in einer Nenn-Messentfernung von 3 m, 10 m oder 30 m gemessen werden. Eine geringere Messentfernung als 10 m ist nur für Geräte zulässig, die die Definition nach 3.10 erfüllen. Bei Messungen in einer Messentfernung von 30 m muss im Hinblick auf die Ermittlung der Übereinstimmung (mit den Anforderungen) zur Normierung der Messergebnisse auf die festgelegte Entfernung ein umgekehrter Proportionalitätsfaktor von 20 dB je Dekade verwendet werden.

Bei den Übergangsfrequenzen gelten die niedrigeren Grenzwerte.

<sup>a)</sup> Diese Grenzwerte gelten für Geräte mit einer Nenn-Eingangsleistung > 20 kVA und die zur Verwendung an Betriebsorten vorgesehen sind, bei denen der Abstand zwischen dem Gerät und empfindlichen Funkkommunikationseinrichtungen Dritter größer als 30 m ist. Der Hersteller muss in der technischen Dokumentation des Gerätes anzeigen, dass das Gerät zur Verwendung an Betriebsorten vorgesehen ist, bei denen der Abstand zwischen dem Gerät und empfindlichen Funkkommunikationseinrichtungen Dritter größer als 30 m ist. Wenn der Hersteller die besonderen Betriebsbedingungen in der technischen Dokumentation des Gerätes nicht anzeigt, gelten die Grenzwerte für Geräte mit einer Nenn-Eingangsleistung ≤ 20 kVA.

<sup>b)</sup> Die bei der Messung in einer Messentfernung von 3 m anzuwendenden Grenzwerte gelten nur für Kleingeräte, die das an der Größe orientierte Kriterium nach 3.10 erfüllen.

Ersetze die vorhandene Tabelle 5 durch folgende Tabelle:

**Tabelle 5 – Grenzwerte für die elektromagnetische Störstrahlung von Geräten der Klasse B, Gruppe 1, die auf einem Messplatz gemessen werden**

Frequenzbereich	10 m Messentfernung	3 m Messentfernung <sup>a)</sup>
MHz	Quasispitzenwert dB(μV/m)	Quasispitzenwert dB(μV/m)
30 bis 230	30	40
230 bis 1 000	37	47

Geräte der Klasse B können auf einem Messplatz in einer Nenn-Messentfernung von 3 m oder 10 m gemessen werden. Eine geringere Messentfernung als 10 m ist nur für Geräte zulässig, die die Definition nach 3.10 erfüllen.

Bei der Übergangsfrequenz gilt der niedrigere Grenzwert.

<sup>a)</sup> Die bei der Messung in einer Messentfernung von 3 m anzuwendenden Grenzwerte gelten nur für Kleingeräte, die das an der Größe orientierte Kriterium nach 3.10 erfüllen.

### 6.3.2.3 Frequenzbereich 150 kHz bis 1 GHz

Ersetze den zehnten Absatz wie folgt:

Geräte der Klasse A können auf einem Messplatz in einer Nenn-Messentfernung von 3 m, 10 m oder 30 m gemessen werden und Geräte der Klasse B können auf einem Messplatz in einer Nenn-Messentfernung von 3 m oder 10 m gemessen werden (siehe Tabelle 9 und Tabelle 11).

Die bei der Messung in einer Messentfernung von 3 m anzuwendenden Grenzwerte gelten nur für Kleingeräte.

Ergänze den folgenden neuen elften Absatz:

Die bei der Messung in einer Messentfernung von 3 m anzuwendenden Grenzwerte gelten nur für Kleingeräte.

Ersetze die vorhandene Tabelle 9 durch folgende Tabelle:

**Tabelle 9 – Grenzwerte für die elektromagnetische Störstrahlung von Geräten der Gruppe 2, Klasse A, die auf einem Messplatz gemessen werden**

Frequenzbereich  MHz	Grenzwerte für eine Messentfernung $D$ in m					
	Auf einem Messplatz in $D = 30$ m vom Gerät		Auf einem Messplatz in $D = 10$ m vom Gerät		Auf einem Messplatz in $D = 3$ m vom Gerät <sup>a)</sup>	
	Elektrisches Feld  Quasispitzen- wert  dB( $\mu$ V/m)	Magnetisches Feld  Quasispitzen- wert  dB( $\mu$ A/m)	Elektrisches Feld  Quasispitzen- wert  dB( $\mu$ V/m)	Magnetisches Feld  Quasispitzen- wert  dB( $\mu$ A/m)	Elektrisches Feld  Quasispitzen- wert  dB( $\mu$ V/m)	Magnetisches Feld  Quasispitzen- wert  dB( $\mu$ A/m)
0,15 bis 0,49	–	33,5	–	57,5	–	57,5
0,49 bis 1,705	–	23,5	–	47,5	–	47,5
1,705 bis 2,194	–	28,5	–	52,5	–	52,5
2,194 bis 3,95	–	23,5	–	43,5	–	43,5
3,95 bis 20	–	8,5	–	18,5	–	18,5
20 bis 30	–	– 1,5	–	8,5	–	8,5
30 bis 47	58	–	68	–	78	–
47 bis 53,91	40	–	50	–	60	–
53,91 bis 54,56	40	–	50	–	60	–
54,56 bis 68	40	–	50	–	60	–
68 bis 80,872	53	–	63	–	73	–
80,872 bis 81,848	68	–	78	–	88	–
81,848 bis 87	53	–	63	–	73	–
87 bis 134,786	50	–	60	–	70	–
134,786 bis 136,414	60	–	70	–	80	–
136,414 bis 156	50	–	60	–	70	–
156 bis 174	64	–	74	–	84	–

— Entwurf —

E DIN EN 55011/A1 (VDE 0875-11/A1):2010-03  
EN 55011:2009/FprA1:2009

**Tabelle 9 (fortgesetzt)**

Frequenzbereich	Grenzwerte für eine Messentfernung $D$ in m					
	Auf einem Messplatz in $D = 30$ m vom Gerät		Auf einem Messplatz in $D = 10$ m vom Gerät		Auf einem Messplatz in $D = 3$ m vom Gerät <sup>a)</sup>	
	Elektrisches Feld Quasispitzenwert	Magnetisches Feld Quasispitzenwert	Elektrisches Feld Quasispitzenwert	Magnetisches Feld Quasispitzenwert	Elektrisches Feld Quasispitzenwert	Magnetisches Feld Quasispitzenwert
MHz	dB( $\mu$ V/m)	dB( $\mu$ A/m)	dB( $\mu$ V/m)	dB( $\mu$ A/m)	dB( $\mu$ V/m)	dB( $\mu$ A/m)
174 bis 188,7	40	–	50	–	60	–
188,7 bis 190,979	50	–	60	–	70	–
190,979 bis 230	40	–	50	–	60	–
230 bis 400	50	–	60	–	70	–
400 bis 470	53	–	63	–	73	–
470 bis 1 000	50	–	60	–	70	–

Geräte der Klasse A können auf einem Messplatz in einer Nenn-Messentfernung von 3 m, 10 m oder 30 m gemessen werden. Eine geringere Messentfernung als 10 m ist nur für Geräte zulässig, die die Definition nach 3.10 erfüllen.

Bei den Übergangsfrequenzen gelten die niedrigeren Grenzwerte.

a) Die bei der Messung in einer Messentfernung von 3 m anzuwendenden Grenzwerte gelten nur für Kleingeräte, die das an der Größe orientierte Kriterium nach 3.10 erfüllen.

Ersetze die vorhandene Tabelle 10 durch folgende Tabelle:

**Tabelle 10 – Grenzwerte für die elektromagnetische Störstrahlung von Ausrüstungen von Erodiermaschinen (EDM) und Lichtbogenschweißeinrichtungen der Klasse A, die auf einem Messplatz gemessen werden**

Frequenzbereich	Grenzwerte für eine Messentfernung $D$ in m	
	$D = 10$ m	$D = 3$ m <sup>a)</sup>
	Quasispitzenwert dB( $\mu$ V/m)	Quasispitzenwert dB( $\mu$ V/m)
30 bis 230	80 linear mit dem Logarithmus der Frequenz fallend auf 60	90 linear mit dem Logarithmus der Frequenz fallend auf 70
230 bis 1 000	60	70

Geräte der Klasse A können auf einem Messplatz in einer Nenn-Messentfernung von 3 m, 10 m oder 30 m gemessen werden. Eine geringere Messentfernung als 10 m ist nur für Geräte zulässig, die die Definition nach 3.10 erfüllen. Bei Messungen in einer Messentfernung von 30 m muss im Hinblick auf die Ermittlung der Übereinstimmung (mit den Anforderungen) zur Normierung der Messergebnisse auf die festgelegte Entfernung ein umgekehrter Proportionalitätsfaktor von 20 dB je Dekade verwendet werden.

a) Die bei der Messung in einer Messentfernung von 3 m anzuwendenden Grenzwerte gelten nur für Kleingeräte, die das an der Größe orientierte Kriterium nach 3.10 erfüllen.

Ersetze die vorhandene Tabelle 11 durch folgende Tabelle:

**Tabelle 11 – Grenzwerte für die elektromagnetische Störstrahlung von Geräten der Gruppe 2, Klasse B, die auf einem Messplatz gemessen werden**

Frequenzbereich  MHz	Grenzwerte für eine Messentfernung $D$ in m				
	Elektrisches Feld				Magnetisches Feld
	$D = 10$ m		$D = 3$ m		$D = 3$ m
	Quasi- spitzenwert	Mittelwert <sup>a)</sup>	Quasi- spitzenwert	Mittelwert <sup>a)</sup>	Quasispitzenwert
	dB( $\mu$ V/m)	dB( $\mu$ V/m)	dB( $\mu$ V/m)	dB( $\mu$ V/m)	dB( $\mu$ A/m)
0,15 bis 30			–	–	39 linear mit dem Logarithmus der Frequenz fallend auf 3
30 bis 80,872	30	25	40	35	–
80,872 bis 81,848	50	45	60	55	–
81,848 bis 134,786	30	25	40	35	–
134,786 bis 136,414	50	45	60	55	–
136,414 bis 230	30	25	60	35	–
230 bis 1 000	37	32	47	42	–
<p>Geräte der Klasse B können auf einem Messplatz in einer Nenn-Messentfernung von 3 m oder 10 m gemessen werden. Eine geringere Messentfernung als 10 m ist nur für Geräte zulässig, die die Definition nach 3.10 erfüllen.</p> <p>Bei den Übergangsfrequenzen gelten die niedrigeren Grenzwerte.</p> <p><sup>a)</sup> Die Grenzwerte für den Mittelwert gelten nur für magnetronbetriebene Geräte. Wenn ein magnetronbetriebenes Gerät den zutreffenden Quasispitzenwert-Grenzwert bei bestimmten Frequenzen überschreitet, muss die Messung bei diesen Frequenzen mit dem Mittelwertdetektor wiederholt werden, wobei die in dieser Tabelle angegebenen Grenzwerte für den Mittelwert gelten.</p> <p><sup>b)</sup> Die bei der Messung in einer Messentfernung von 3 m anzuwendenden Grenzwerte gelten nur für Kleingeräte, die das an der Größe orientierte Kriterium nach 3.10 erfüllen.</p>					

### 7.5.1 Allgemeines

Ergänze nach der Anmerkung den folgenden neuen Absatz:

Bei einer Messentfernung von 3 m muss die Beurteilung der Abstrahlung von den Leitungen des Prüflings auf diejenigen Anteile der Verbindungskabel (siehe 7.5.2) und Stromversorgungsleitungen (siehe 7.5.3) beschränkt werden, die innerhalb des Prüfvolumens liegen, das sich aus dem Durchmesser von 1,2 m mal der Höhe von 1,5 m über der Grundfläche ergibt. Peripheriegeräte, die im Prüfvolumen nicht untergebracht werden können, müssen von den Messungen ausgenommen oder vom Prüfvolumen entkoppelt werden.

### 8.1 Reflektierende Grundfläche

Streiche die Anmerkung.

## — Entwurf —

E DIN EN 55011/A1 (VDE 0875-11/A1):2010-03  
EN 55011:2009/FprA1:2009

### 8.3.4 Strahlungsmessungen (9 kHz bis 1 GHz)

*Ersetze den ersten Absatz wie folgt:*

Der Abstand zwischen der Antenne und dem Prüfling muss so wie in Abschnitt 6 angegeben gewählt werden. Wenn die Messung der Störfeldstärke bei einer bestimmten Frequenz in den festgelegten Entfernungen wegen hoher Umgebungsstörspegel nicht durchgeführt werden kann (siehe 7.2), dürfen die Messungen bei dieser Frequenz in einem geringeren Abstand, der aber nicht kleiner als 3 m sein darf, durchgeführt werden. Wenn dies geschehen ist, müssen die tatsächlich verwendete Entfernung und die Umstände der Messung im Prüfbericht festgehalten werden.

### 12.5 Messunsicherheit

*Nummeriere die vorhandene Anmerkung als Anmerkung 1 und ergänze die folgende neue Anmerkung 2:*

ANMERKUNG 2 Bei Messungen in geringeren Messentfernungen als 10 m kann es sein, dass höhere Messunsicherheiten berücksichtigt werden müssen.

### Literaturhinweise

*Ergänze in der vorhandenen Liste das folgende neue Bezugsschriftstück:*

[12] IEC/CISPR 14-1:2005, *Electromagnetic compatibility – Requirements for household appliances, electric tools and similar apparatus – Part 1: Emission*